



Markenrecht und Designschutz im fotografischen Bild

Dr. Anna-Kristine Wipper
Rechtsanwältin, Berlin

Geschützte Gegenstände

- Schutz z.B. durch Marke, Geschmacksmuster, Urheberrecht, Eigentum
- Ansprüche des Rechteinhabers z.B.:
 - Unterlassung
 - Schadensersatz
 - Auskunft

Markenrecht

§ 14 MarkenG:

„Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt, ...“

- Die Gerichte verlangen daher eine sog. „kennzeichenmäßige Verwendung“, d.h. die Marke muss **als Kennzeichen** für eine eingetragene Ware verwendet werden.

Markenrecht

- Die schlichte Abbildung einer Marke in einem Bild stellt keine kennzeichenmäßige Verwendung dar.
- Damit liegt i.d.R. auch keine Verletzung der Marke vor.
- Aufgrund der Beschränkungen des MarkenG ist ein Risiko im MarkenR für Agenturen/Fotografen kaum gegeben.

Markenrecht

- Nur wenn markenrechtlich geschützte Gegenstände zur Werbung für fremde Produkte verwendet werden, kann durch die konkrete Benutzung ein Ausnutzen des Werbewertes erfolgen.
- Beispiel: Für einen Weinbrand wird mit dem Kühler und der Kühlerfigur des Rolls Royce geworben.

GeschmacksmusterG

- Viele Gegenstände des täglichen Gebrauches sind geschmacksmusterrechtlich geschützt.
- Aufgrund des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind sogar Gegenstände geschützt, für die der Gestalter kein Geschmacksmuster angemeldet hat.
- Eine künstlerische Gestaltung ist nicht erforderlich.
- Der Geschmacksmusterschutz ist also alltäglich.

Geschmacksmuster



Geschmacksmuster

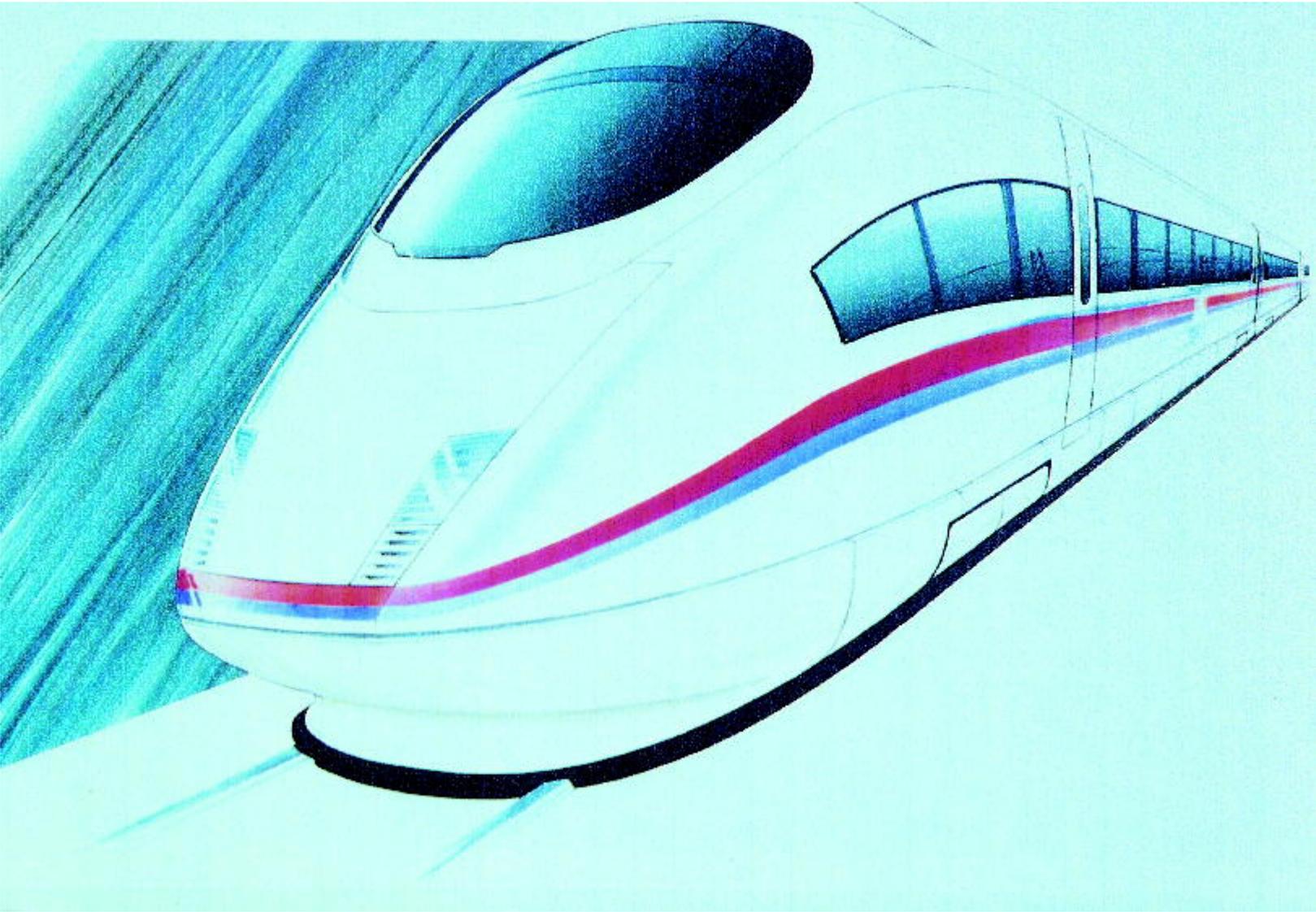
BGH – ICE, Urt. v. 7.4.2011



Aktueller Forschungsbedarf – innovative und betriebssichere Schienenfahrzeugtechnologien:
Innovative Fahrwerktechnologien, z.B. durch:

- leichte, leise und betriebssichere Fahrwerke oder
- belastungsarme, aktiv geregelte Fahrwerke
- verschleißarme, aktiv geregelte Stromabnehmer
- leichte Schienenfahrzeuge mit geringen Lebenszykluskosten
- Zuverlässigkeitsuntersuchungen an komplexen sicherheitsrelevanten Bausystemen, wie z.B. Drehgestell, Bremssystem, Kupplungen, ...
- neue Diagnosesysteme, z.B. zur Realisierung instandhaltungsarmer Fahrwege

Mit Sicherheit **innovativ.**







Vervielfältigung durch Abbildung

- Hierin liegt ein ganz erhebliches Risiko.
- Die fotografische Abbildung urheberrechtlich oder geschmacksmusterrechtlich geschützter Gegenstände kann eine Urheberrechts- oder Geschmacksmusterrechtsverletzung sein.
- Eine Vervielfältigung liegt dann vor, wenn das Werk auf Bild übertragen wird. Dies kann sein bei Bildern, bei Gebäuden, bei Möbeln, bei Skulpturen oder Plastiken, aber auch bei Alltagsgegenständen.

GeschmacksmusterG

- „Geschmacksmustermäßige“ Verwendung wie im Markenrecht analog möglich?
- Urheberrechtliche Schranken – wie Panoramafreiheit – im Geschmacksmusterrecht analog anwendbar?
- Juristische Literatur bejaht analoge Anwendung im Geschmacksmusterrecht, aber bisher keine Gerichtsentscheidung hierzu.
- Derzeit hohe Risiken für die Bildbranche.

§ 50 UrhG: Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Erlaubnistatbestände



§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

UrhG: § 59 Werke an öffentlichen Plätzen

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 59 UrhG sind jedermann frei zugängliche, im Gemeingebrauch stehende Grundstücke. Es kommt dabei nicht darauf an, wem sie gehören, selbst für den öffentlichen Verkehr freigegebene Privatwege oder Privatparks stehen im Gemeingebrauch. Der Zugang muss nicht jederzeit gewährleistet sein.

Erlaubnistatbestände

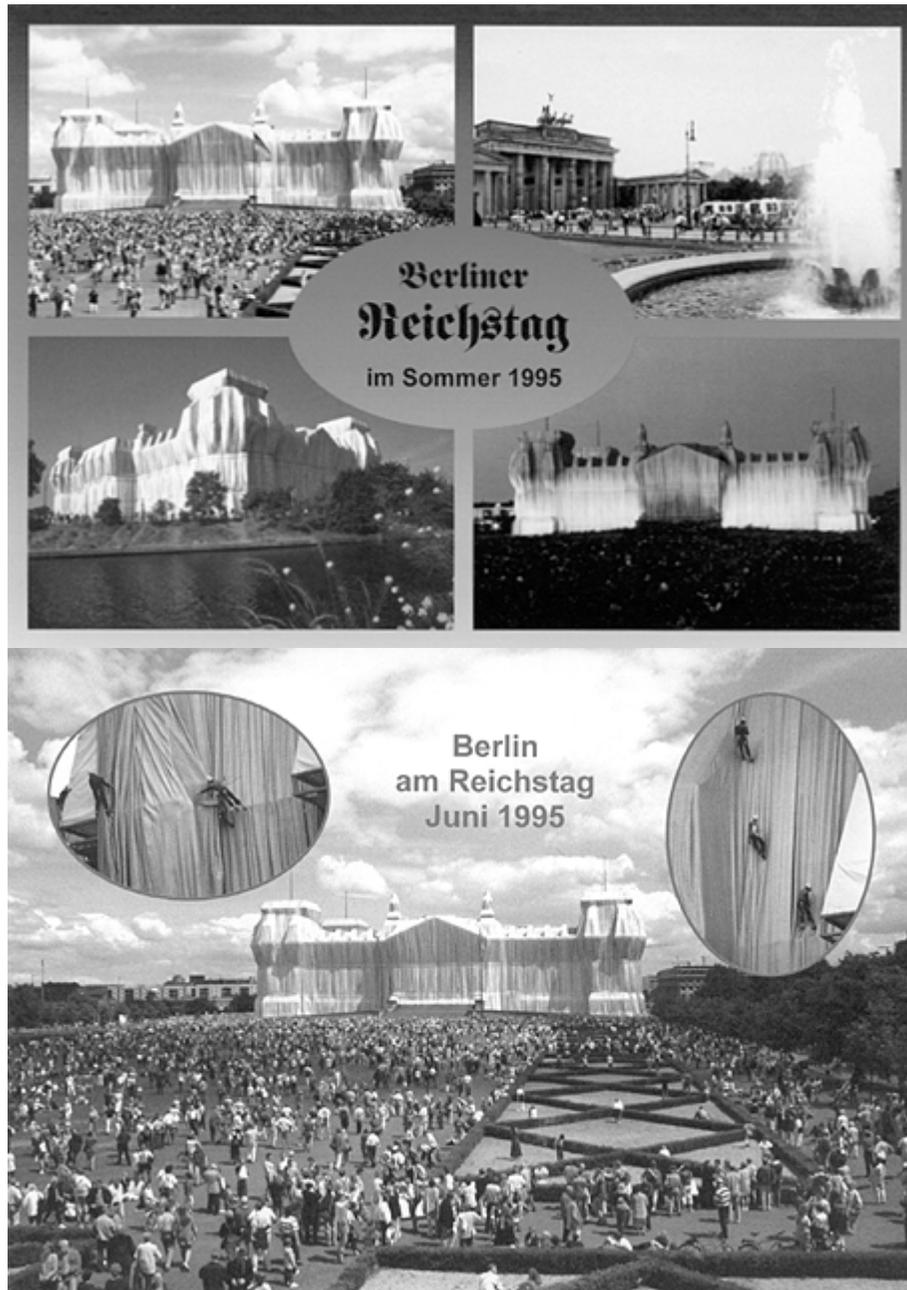


BGH: Hundertwasser-Haus, GRUR 2003, 1036

... dass sich dieses Recht stets nur auf die Teile des Gebäudes bezieht, die von der Straße oder dem Platz aus zu sehen sind.

Die Panoramafreiheit des § 59 UrhG rechtfertigt es nicht, im Wege der Fotografie die Rückseite oder den Innenhof von Gebäuden zu vervielfältigen, die lediglich mit ihrer Fassade an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz stehen. Ebenso ist die Luftaufnahme eines solchen Gebäudes nicht privilegiert.

Von diesem Zweck der gesetzlichen Regelung ist es nicht mehr gedeckt, wenn - etwa mit dem Mittel der Fotografie - der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert werden soll. 17



Erlaubnistatbestände

BGH – Verhüllter Reichstag,
GRUR 2002, 605

Ein Werk der bildenden Kunst befindet sich dann nicht bleibend an einem öffentlichen Ort, wenn das Werk im Sinne einer zeitlich befristeten Ausstellung präsentiert wird. Unerheblich ist dabei, ob das Werk nach dem Abbau fortbesteht oder ob es mit dem Abbau untergeht.

Klage der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

- Klage richtet sich gegen Bildagenturen und Bildportale
- Abbildungen von Schloss Sanssouci aus dem Schlosspark
- Klage gestützt allein auf Eigentum, weil kein Urheberrecht
- BGH- **Schlösser & Gärten I-III** behält die Fotografie eines Hauses und deren Verwertung dem Eigentümer vor, wenn das Grundstück betreten werden muss.

Kontakt

Preu Bohlig & Partner – Büro Berlin

Dr. Anna-Kristine Wipper
Grolmanstraße 36
D-10623 Berlin

Tel: +49 30 226922-0
Fax: +49 30 226922-22
eMail: berlin@preubohlig.de

www.preubohlig.de